



## **Sven Keiper staatlich geprüfter Hufbeschlagschmied**

Schulstraße 13, 65558 Flacht

Tel.: 0179/6077282 , [svenkeiperhufbeschlag@gmail.com](mailto:svenkeiperhufbeschlag@gmail.com)

[svenkeiperhufbeschlag.de](http://svenkeiperhufbeschlag.de)

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

**Zwischen dem Eigentümer des zu bearbeitenden Equiden oder einer von ihm beauftragten Person, im Folgenden Auftraggeber genannt, und dem staatlich geprüften Hufschmied Sven Keiper, im Folgenden Auftragnehmer genannt, wird in Folge einer beidseitigen Erklärung folgender Werkvertrag geschlossen.**

#### **1. Auftrag und Leistung**

- 1.1 Der zu vereinbarende Vertrag wird mündlich (auch von beauftragter Person), fernmündlich (z.B. per Telefon, Videotelefonie), schriftlich (z.B. Email, Brief, Zettel, SMS, Whats App) vereinbart und ist bindend.
- 1.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, an einem in seinem Eigentum stehenden Pferd die Hufbearbeitung/Hufbeschlag und oder vereinbarten Leistungen auszuführen.
- 1.3 Wird der Auftrag durch einen Beauftragten erteilt ist das Einverständnis vom Eigentümer mit zu teilen.
- 1.4 Es wird ein gegenseitiger Vertrag geschlossen.
- 1.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm angebotene Leistung, nach bestem Wissen und Gewissen in einer Form, die dem Pferd in seiner Bestimmung gerecht wird, auszuführen.
- 1.6 Der Auftraggeber hat eine Mitwirkungspflicht und hat deshalb Sorge zu tragen, dass der Auftrag Der Hufbearbeitung/Hufbeschlag zum vereinbarten Zeitpunkt vom Auftragnehmer ohne Verzögerung und der Arbeit entsprechend normalen Umständen durchführbar ist. Ein entstehender Mehraufwand durch widrige Umstände, z.B. wehriges Pferd, vernachlässigte Hufe oder ungeplante Arbeitsunterbrechungen wird entsprechend Punkt IV 1 abgerechnet.
- 1.7 Erscheint der Auftrag, aus Sicht des Auftragnehmers, aus Sicherheitsgründen und -bedenken nicht erfüllbar, so ist die Anfahrt vom Auftraggeber zu vergüten. Mindestens wird der Preis der aktuellen Preisliste für eine Barhufbearbeitung berechnet. Beispiele sind hier: Wehrhaftigkeit des Tieres, Boshaftigkeit des Tieres (Treten, Beisen), Unzumutbarkeit des zugewiesenen Beschlagplatzes und der Umgebung (Licht, Untergrund, Materialien, Größe, Witterung, etc.)  
Dazu siehe BGHM Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Informationen zur sicheren Gestaltung von Beschlagsplätzen. (auch auf meiner Webseite)
- 1.8 Muss der Auftrag , aus Sicht des Auftragnehmers, aus Sicherheitsgründen und -bedenken während der Erbringung abgebrochen werden, so muss die bis dato erbrachte Leistung anteilig oder ggf. vollständig vom Auftraggeber vergütet werden.  
Sollten im Fragebogen zum Pferd (auch auf meiner Webseite) falsche angaben gemacht werden kann der Auftrag vom Auftragnehmer abgebrochen, die Kosten Bearbeitung abzüglich Material und Anfahrt trägt der Auftraggeber.
- 1.9 Kommt es während der Leistungserbringung zu einem Unfall, den das Pferd verursacht, so wird der Eigentümer des Pferdes haftpflichtig gemacht. Der entstandene Schaden beinhaltet eine private Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderung des Hufbeschlagschmiedes, sowie die Schadensersatz- und Verdienstausschlagforderung des Auftraggebers.

#### **2. Ort und Zeitpunkt**

- 2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer erbringen ihre Leistung an einem von beiden Seiten bestätigten Ort und Zeitpunkt.
- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung nur, wenn der Eigentümer oder eine von ihm

- beauftragte geschäftsfähige Person anwesend ist. Ausnahmen können vereinbart werden.
- 2.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung nur wenn vor Ort eine Arbeitsumgebung besteht, die eine tadellose und für Mensch und Tier sichere Arbeit zulässt. Ausnahmen können vereinbart werden. Haftung und Sicherheit des Arbeitsplatzes durch Auftraggeber/Stallbetreiber. Dazu siehe BGHM Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Informationen zur sichere Gestaltung von Beschlagsplätzen. (auch auf meiner Webseite).
  - 2.4 Eine Stornierung des Ortes oder des Zeitpunktes ist nur mit Bestätigung gültig.
  - 2.5 Verspätungen durch unvorhergesehene Ereignisse müssen von beiden Seiten bis zu einer Dauer von einer halben Stunde akzeptiert werden.
  - 2.6 Kann die Leistung aus vorgenannten Gründen nicht erbracht werden, kann ein Schadensersatz in maximaler Höhe des Auftragswertes verlangt werden.
  - 2.7 Ein Schadensersatz wird ausgeschlossen bei einer Verhinderung durch höhere Gewalt oder offensichtlicher Unmöglichkeit.
  - 2.8 Für geplante Termine, die nicht 5 Werktage im Voraus abgesagt werden, wird der Beschlagspreis abzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. (Ausnahme plötzliche nachweisbare Erkrankung des Pferdes).

### **3. Abnahme**

- 3.1 Die Abnahme erfolgt sofort nach Beendigung der Arbeit durch den Eigentümer oder einer vom Ihm beauftragten geschäftsfähigen Person.
- 3.2 Ist der Eigentümer oder eine vom Ihm beauftragte geschäftsfähige Person zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr anwesend oder verhindert, so gilt die Abnahme als gegeben.

### **4. Preise und Zahlung**

- 4.1 Es gelten die Preise in der aktuellen gültigen Preisliste (auch auf meiner Webseite). Eventuelle Vergünstigungen/Rabatte haben keinen Anspruch auf Dauerhaftigkeit. Es gelten Mindestpreise. Die erbrachte Leistung kann aufgrund von Mehraufwand von den eigentlichen, zur Zeit der Leistungserbringung gültigen abweichen.
- 4.2 Bei nicht vermeidbarer Erhöhung der Selbstkosten, behalte ich mir vor, den Preis der Leistung entsprechend zu erhöhen. Dies dient alleine der Wertsicherung.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Abnahme in Bar.
- 4.4 In vorher vereinbarten Ausnahmen kann eine Bezahlung der erbrachten Leistung oder der gelieferten Ware auf Rechnung erfolgen. Falls nicht anders vereinbart, haben die Zahlungen der Kunden sofort nach Rechnungserhalt, ohne Abzug, auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu erfolgen.
- 4.5 Sollte es sich bei der Beschlagsausführung/Hufbearbeitung um eine orthopädische oder therapeutische Maßnahme handeln, die von einer tierärztlichen Einrichtung angewiesen wurde, wird die Leistung aufwandsgerecht abgerechnet.
- 4.6 Sollte es sich bei der Beschlagsausführung /Hufbearbeitung um eine orthopädische oder therapeutische Maßnahme handeln, die nach Ansicht des Auftragnehmers das Wohlbefinden des Pferdes verbessern oder mindestens erhalten kann, wird die Leistung aufwandsgerecht abgerechnet.
- 4.7 Der zu zahlende oder zu überweisende Betrag wird sofort nach Abnahme fällig. Ausnahmen können vereinbart werden.
- 4.8 Das eventuell ausgemachte auf der Rechnung angegebene Zahlungsdatum ist ein Entgegenkommen meinerseits des Zahlungspflichtigen gegenüber. Es gibt keine Verpflichtung dazu und kann bei Nichteinhaltung gestrichen werden.
- 4.9 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so behalte ich mir vor die Mahnung inkl. Mahnkosten nach 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu versenden. Bei wiederholter Mahnung trete ich von der Geschäftsbeziehung zurück. Der offene Betrag, inkl. Zusätzlich entstandener Kosten, wird weiterhin eingefordert und ist zu begleichen. Es wird von gesetzlich geregelten Rechtsmitteln Gebrauch gemacht.

- 4.10 Wurde der Zahlbetrag im Vorfeld schon beglichen, der Auftraggeber tritt aber vom vereinbarten Vertrag zurück, so kann die Leistungserfüllung durch den Auftragnehmer nicht zu Stande kommen. Hierfür kann eine Entschädigung bis zur Hälfte des Auftragswertes mindestens aber der auf der aktuellen Preisliste (auch auf meiner Webseite) aufgeführte Preis für die Barhufbearbeitung durch den Auftragnehmer einbehalten werden. Die Restsumme wird dann auf ein individuell vereinbartes Konto überwiesen.
- 4.11 Die Rechnungsstellung kann bis zu drei Jahren nach dem Leistungsdatum erfolgen.

## **5. Ende/Weiterführung des Werkvertrages**

- 5.1 Mit der Abnahme und der Zahlung endet der Werkvertrag.
- 5.2 Mit dem ausmachen eines Folgetermins wird der Werkvertrag automatisch weitergeführt. Es gelten dann weiterhin alle Punkte der AGB

## **6. Gewährleistung und Haftung**

- 6.1 Der Auftragnehmer gibt keine Garantie für seine Arbeit.
- 6.2 Eine Gewährleistung gilt nur bei mangelhafter Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme.
- 6.3 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die in direktem und zeitlichem Zusammenhang mit deiner Arbeit stehen.
- 6.4 Die Haftung erlischt, wenn den Empfehlungen über die Nutzung oder Haltung des Pferdes in Bezug auf den Huf nicht Folge geleistet wird, das Tier über seine natürliche Bestimmung hinaus belastet wird, der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist oder auf mögliche Folgen im Voraus hingewiesen wurde. Es wird auch nicht gehaftet bei Falschangaben im Fragebogen Pferd (auch auf meiner Webseite).
- 6.5 Ein Mangel muss dem Auftragnehmer sofort bekannt gegeben werden. Es muss ihm die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden.
- 6.6 Ein Schaden muss dem Auftragnehmer unverzüglich gemeldet werden. Es muss ihm, einer beauftragten Person, sowie der Versicherung die Möglichkeit zur Begutachtung des Schadens gegeben werden.
- 6.7 Schadensersatz für einen Mangel kann maximal in Höhe des Auftragswertes verlangt werden. Schadensersatz für einen Schaden kann maximal in Höhe der gesetzlichen Mindestsumme verlangt werden.
- 6.8 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Werkvertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

## **7. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.